

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Bereich
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines
Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“
- Bundestagsdrucksache 16/4841 vom 27.03.2007 –

- *Einführung einer Abgeltungsteuer* -**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am
Montag, 7. Mai 2007
12 Uhr – 15 Uhr
im Reichstagsgebäude in Berlin**

Berlin, 4. Mai 2007



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Hartmut Tofaute
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“
- Einführung einer Abgeltungsteuer -**

1 Besteuerung privater Kapitaleinkommen

Mit der Unternehmensteuerreform will die schwarz-rote Koalition auch eine Reform der Besteuerung privater Kapitaleinkommen durchführen. Diese soll zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt werden. Erfasst werden sollen dabei Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne.

Nach der Begründung im Allgemeinen Teil des Gesetzentwurfes verliert Deutschland nicht nur durch ins Ausland übertragene Unternehmensgewinne Steuersubstrat, sondern auch durch den Transfer von Kapitalvermögen der privaten Haushalte. Deshalb sieht die Bundesregierung auch bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen privater Haushalte Reformbedarf.

Sie nimmt in dem Zusammenhang Bezug auf die angeblich guten Erfahrungen mit Abgeltungssteuern in anderen EU-Staaten. Zitiert wird insbesondere eine Untersuchung der OECD, wonach sich in Österreich nach der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge das Steueraufkommen stark erhöht hat. „Damit konnte der Beitrag des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen gestärkt werden – einer auch aus Gerechtigkeitserwägungen erstrebenswerte Entwicklung. Auch für Deutschland bestehen gute Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen zu profitieren“ (S. 56). Denn nach Ansicht der Bundesregierung mindert die Einführung einer pauschalen Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % das Interesse privater Anleger, Kapital allein aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern.

Insgesamt soll die angestrebte Veränderung bei der Besteuerung privater Kapitaleinkommen bei voller Jahreswirkung Steuermindereinnahmen von 1,3 Mrd. Euro verursachen. Der Steuerausfall im Haushaltsjahr 2009 soll erst 0,32 Mrd. Euro betragen. Er steigt dann in den Nachfolgejahren bis auf 1,43 Mrd. Euro (2012) an.

2 Gegenwärtige Besteuerungspraxis bei Zinsen aus Kapitalanlagen

2.1 Grundsatz der allgemeinen Einkommensbesteuerung

Derzeit werden private Zinseinkünfte in Deutschland wie Arbeitseinkommen und andere Einkünfte der allgemeinen Einkommensbesteuerung unterworfen. Im Extremfall liegt die Besteuerung somit auf der Höhe des individuellen Spitzensteuersatzes. Das heißt, ein Millionär zahlt heute auf seine Zinsen aus Sparanlagen ca. 42 % Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag (sowie Kirchensteuern). Es gibt einen Freibetrag (Sparerfreibetrag) von 750 Euro pro Jahr für Ledige und 1.500 Euro für Verheiratete. Bis Ende 2006 betragen diese Freibeträge noch 1.370 Euro bzw.

Bundesvorstand

2.740 Euro. Darüber wird für Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Pauschbetrag von 51 Euro (Ledige) bzw. 102 Euro (Verheiratete) gewährt, so dass von den angegebenen Zinsen insgesamt 801 Euro für Ledige und 1.472 Euro für Verheiratete steuerfrei bleiben.

2.2 Zinsabschlag

Die Banken behalten zunächst bei der Zuweisung der jährlich ermittelten inländischen Zinseinkünfte an die Inhaber der Sparkonten einen Zinsabschlag von 30 % ein. Er wird von ihnen unmittelbar an die Finanzämter überwiesen. Ausgenommen sind hier nur solche Einkünfte, für die zuvor eine entsprechende Zinssteuerfreistellung wegen Unterschreitens des Sparerfreibetrages gewährt worden ist.

Die Steuerpflichtigen haben dann nach Ablauf des Kalenderjahres ihre Zinseinkünfte unter Beilegung der von den Banken bescheinigten, abgeführten Zinsabschlagsteuer in ihrer Einkommensteuer anzugeben. Die abgeführten Beträge werden mit der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermittelten persönlichen Steuerschuld verrechnet. Sparer mit persönlichen Steuersätzen von unter 30 % erhalten zu viel gezahlte Zinssteuern zurück. Steuerpflichtige mit Steuersätzen von über 30 % dagegen müssen Steuern nachzahlen.

Es ist allerdings so, dass trotz der vorgeschriebenen Meldepflicht nur ein Bruchteil der Zinsen den Finanzämtern mitgeteilt wird. Dadurch entgehen dem Fiskus Steuereinnahmen. Die auch von den Gewerkschaften zur Sicherung des Steueraufkommens erhobene Forderung, dass Banken und Sparkassen regelmäßig Kontrollmitteilungen über ausgezahlte Kapitalzinsen an die Wohnsitzfinanzämter der Bankkunden versenden müssen, ist bisher immer mit der Begründung, dieses würde das Steuergeheimnis verletzen, von der Politik abgelehnt worden.

2.3 Kontenabrufverfahren

Zur Sicherstellung einer weitergehenden Erfassung der Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen hat der Gesetzgeber zum 01.04.2005 ein sog. Kontenabrufverfahren eingeführt. Dies ist ein Instrument knapp unterhalb der Kontrollmitteilungen. Wenn ein Finanzamt z. B. bei der Überprüfung der Einkommensteuererklärung eines Steuerpflichtigen bemerkt, dass er in den Vorjahren eine große Erbschaft gemacht hat, aber trotzdem aktuell keine oder nur sehr wenige Kapitalerträge angibt, also ein Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht, dann darf unter bestimmten Voraussetzungen über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Einblick genommen werden in die Bankkonten der Steuerpflichtigen. Diese Behörde hat einen Zugriff auf alle in Deutschland geführten Konten der Bundesbürger. Wenn die BaFin feststellt, dass der Steuerpflichtige noch weitere Konten neben den in der Steuererklärung angegebenen besitzt, darf das Finanzamt beim Steuerpflichtigen nachfragen, was es hiermit auf sich hat. Der Steuerpflichtige hat dann die Möglichkeit, seine bisherigen Angaben zu ergänzen. Eine Bestrafung erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Dies würde sich aber evtl. dann ändern, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt wider besseres Wissens falsche Angaben macht.

2.4 Europäische Zinssteuer-Vereinbarung

Zinseinkünfte deutscher Steuerpflichtiger aus dem Ausland müssen ebenfalls bei der Einkommensteuerveranlagung angegeben werden. Diese Vorschrift wird in der Praxis allerdings nur zu einem kleinen Teil betrachtet. Die Schätzungen für im Ausland gebunkerte, aber nicht bei der Steuer in Deutschland angegebene, Zinseinkünfte betragen nach Expertenschätzungen mehrere hundert Milliarden Euro. Um diesem Steuerbetrug eine gewisse Schranke entgegenzusetzen, ist im Zuge der Europäischen Zinsrichtlinie prinzipiell vereinbart worden, dass ausländische Kreditinstitute Kontrollmitteilungen an die inländischen Finanzbehörden senden, so dass die Namen der Konteninhaber und entsprechende Zinserträge publik werden. Diese Regelung gilt allerdings nicht für in Europa besonders beliebte Kapitalanlegerstaaten wie z. B. die Schweiz, Österreich, Luxemburg und Belgien. Hier werden stattdessen seit dem 01.07.2005 bisher 75 % der pauschalbesteuerten Kapitalerträge (Quellensteuer, die bis 2011 sukzessiv von 15 % über 25 % auf 35 % angehoben wird) anonym an die Finanzverwaltungen der Heimatländer der Kapitalanleger überwiesen. Das Steueraufkommen aus dieser Maßnahme ist wegen diverser Umgehungsmöglichkeiten allerdings relativ gering.

3 Folgen der Einführung einer pauschalen Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Welche Folgen würde die von der schwarz-roten Koalition angestrebte Einführung einer pauschalen Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in Deutschland haben?

3.1 Dauerhafte Steuerausfälle

Zunächst verursacht die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge Steuerausfälle in der genannten Größenordnung. Für den Zeitraum von 2009 bis 2012 summieren sie sich auf den stolzen Betrag von knapp 4,5 Mrd. Euro. Allerdings gelten diese im Gesetzentwurf genannten Steuermindereinnahmen für die Summe der drei Formen von Kapitaleinkommen: Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgeschäfte. Bei isolierter Betrachtung nur der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte dürften deren Steuermindereinnahmen wesentlich höher liegen. Denn bei den anderen zwei Einkünftearten dürfte es vermutlich unter dem Strich zu Mehreinnahmen kommen. Wieso angesichts des als von der Koalition unabwendbar beschriebenen Konsolidierungsbedarfes der öffentlichen Haushalte derartig hohe Steuerausfälle hingenommen werden sollen, erschließt sich nicht. Die Mindereinnahme korrespondiert auch nicht mit der Erkenntnis maßgebender Politiker, dass in Deutschland ein Steuererhöhungsbedarf besteht. In der Tat ist Deutschland, was z. B. Ausgaben für Bildung, Forschung und Erziehung betrifft, im internationalen Vergleich als ein rückständiges Land anzusehen.

3.2 Verfassungswidrige Verletzung des Steuergerechtigkeitsgebotes

Die zweite Frage betrifft die Verletzung des Gebotes der Steuergerechtigkeit: Der hohe Steuerausfall bei der Abgeltungsteuer auf Zinsen kommt ausschließlich dadurch zustanden, dass Kapitaleinkommensbezieher, deren individueller Einkommensteuersatz oberhalb von 25 % liegt, vom Staat ohne Gegenleistung ein Steuergeschenk erhalten. Ein Grenzsteuersatz von 25 % entspricht einem

Bundesvorstand

steuerpflichtigen Einkommen von 15.000 Euro (Lediger). Ein vermögender Steuerpflichtiger, der z. B. heute Kapitaleinkünfte von 1 Mio. Euro bezieht, muss hierauf unter Einbeziehung von Freibeträgen und anderer Maßnahmen rund 410.000 Euro Zinssteuern bezahlen. Er käme ab 2009 mit 250.000 Euro davon.

Wie diese Begünstigung steuersystematisch, verfassungsrechtlich und unter Gerechtigkeitsaspekten zu rechtfertigen ist, geht aus der Begründung dieser Maßnahme nicht hervor. Jedenfalls ist eine derartige Bevorteilung praktisch leistungsloser Einkommen gegenüber erarbeiteten Einkommen aus abhängiger Beschäftigung in keiner Weise nachvollziehbar. Deswegen darf auch mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass die Abgeltungssteuer zu einem späteren Zeitpunkt vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig deklariert werden wird.

3.3 Steuervereinfachung nur für Spitzenverdiener

Die Kritik an dieser Bevorzugung von Spitzeneinkommensbezieher bei der Zinsbesteuerung wird auch nicht dadurch entschärft, dass es für kleine und mittlere Einkommensbezieher weiterhin die Möglichkeit geben soll, zu viel gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückerstattet zu bekommen (wobei Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale zu einem neuen Pauschbetrag von 801 Euro/1.472 Euro zusammengefasst werden). Für diese Steuerpflichtigen bringt die von der Bundesregierung vorgesehene Neuregelung ebenso wenig Entlastungen wie es für die Finanzverwaltung administrative Erleichterungen gibt.

3.4 Kein Rückfluss von Fluchtkapital aus dem Ausland

Es wird den Befürwortern der Abgeltungsteuer ferner nicht der Hinweis auf das angeblich erfolgreiche Beispiel Österreich helfen. Es wird zwar gerne – wie auch jetzt von der Bundesregierung - behauptet, dass in Österreich mit der Einführung einer generellen Abgeltungsteuer auf Zinserträge im Jahr 1993 zu einer dynamischen Entwicklung der Zinssteuereinnahmen gekommen ist. Diese Behauptungen verschweigen allerdings, dass wegen der Anonymität von 20 – 25 Mio. Bankkonten den Finanzämtern damals nur wenige Zinseinnahmen gemeldet wurden. Wenn durch die neue österreichische Abgeltungssteuer nun erstmals systematisch Zinseinkommen erfasst worden sind, so ist es kein Wunder, dass es hierdurch zu Steuermehreinnahmen kam. Da in Deutschland aber wegen der Zinsabschlagsteuer, des Kontenabrufverfahrens und (begrenzt) auch im Zusammenhang mit der europäischen Zinsrichtlinie bereits Einnahmen aus der Zinsbesteuerung existieren (2006: 7,5 Mrd. Euro), wird es nicht wie in Österreich zu einem Mehreinnahmeneffekt als Folge einer deutschen Abgeltungsteuer kommen. Es bleibt vielmehr bei einer dauerhaften Mindereinnahme.

Es wird bei einer 25 %igen Abgeltungsteuer auch nicht zu einem Rückfluss jahrzehntelanger Fluchtgelder vermögender deutscher Steuerbürger aus dem Ausland kommen, wie es die Bundesregierung in Anlehnung an Argumentationen der Bankenlobby nahe legen will. Der peinliche Flop mit der Steueramnestie für Besitzer von Fluchtkapital, wo zuvor vom Bundesfinanzministerium Kapitalrückflüsse von 100 Mrd. Euro vorhergesagt worden waren, dann aber nur ein kleiner Bruchteil von einigen Milliarden Euro tatsächlich zurückfloss, zeigt vielmehr, dass das im Ausland gebunkerte Geld niemals in nennenswerten Größenordnungen zurückfließen wird.

3.5 Abbau von eingeführten Kontrollsystemen

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird es also auf jeden Fall zu dauerhaften Mindereinnahmen kommen. Das System zur systematischen Erfassung von Zinseinkünften mit dem Instrument der Kontenabrufes, das gegenüber dem vorherigen Zustand durchaus als ein gewisser Fortschritt angesehen werden kann, wird leichtsinnigerweise wieder aufgegeben bzw. bleibt nur für bestimmte Fälle, wie z. B. Verhinderung von Sozialleistungsbetrug, erhalten.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitalerträgen in Österreich wird übrigens des Weiteren behauptet, dass wegen der Kontenabfrage eine erneute Fluchtgeldwelle in dieses Nachbarland in Bewegung gesetzt worden ist. Auch hier werden Fakten verdreht. Tatsächlich wurde Kapital nach Österreich repatriert, das österreichische Anleger vorher als Schwarzgeld nach Deutschland gebracht hatten. Nun drohte ihnen aufgrund der Vorschriften der europäischen Zinsrichtlinie die Gefahr, durch Kontrollmitteilungen der deutschen Kreditinstitute beim österreichischen Fiskus unangenehm aufzufallen.

Auch die europäische Zinsrichtlinie wird zwangsläufig eher früher als später geändert werden. Pauschale Quellensteuersätze ausländischer Fluchtgeldstaaten oberhalb von 25 % wird es dann nicht mehr geben.

3.6 Verstoß gegen den Grundsatz der Finanzierungsneutralität

An der Argumentation der Befürworter einer Abgeltungsteuer auf Zinserträge wundert darüber hinaus, dass ein Einwand, welcher 2003 noch in der Ägide des ehemaligen Finanzministers Eichel maßgeblich mit zur Rücknahme der Überlegungen für eine solche Pauschalbesteuerung geführt hat, hier praktisch keine Rolle spielen soll: Dieser Einwand war vom Deutschen Wissenschaftlichen Steuerinstitut der Steuerberater im März 2003 vorgebracht worden. Demnach ist eine Abgeltungsteuer im Hinblick auf Unternehmensfinanzierungen nicht als neutral anzusehen, weil sie die Fremdfinanzierung begünstigt. Wenn ein überwiegend eigenkapitalfinanziertes Unternehmen auf seine Gewinne noch immer 29,83 % Steuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) zahlen muss, ist es tendenziell besser bedient, wenn es sein Eigenkapital in eine Finanzanlage mit einer niedrigeren 25 %igen Abgeltungsteuer steckt und nicht in Realkapital investiert. Kostengünstiger wäre für dieses Unternehmen also die Fremdfinanzierung, die man aber gerade mit der Einführung einer Zinsschranke bzw. mit neuen Hinzurechnungstatbeständen bei der Gewerbesteuer in ihrer Auswirkung auf Steuervermeidung eingrenzen will. Hier bringt sich die Koalition also in Widerspruch zu den eigenen Zielen der Unternehmensteuerreform.

3.7 Fazit: Einführung von Kontrollmitteilungen statt Abgeltungsteuer

Sollte die Abgeltungsteuer auf Sparzinsen wie geplant realisiert werden, hätten die Interessenvertreter der Banken und des Finanzkapitals zusammen mit ihren Unterstützern aus Wissenschaft, Medien und Politik mit der Durchsetzung einer verfassungswidrigen Zinsbesteuerung in Deutschland ein lang gehegtes Ziel im Sinne ihrer reichen Kundschaft erreicht.

Bundesvorstand

Der DGB fordert angesichts der geschilderten Mängel von der Bundesregierung, dass sie den Plan einer Abgeltungsteuer für Zinserträge aufgibt. Stattdessen sollte ein geschlossenes System von inländischen und ausländischen Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute an die Finanzämter der Bezieher von Kapitaleinkommen geschaffen werden. Eine umfassende Besteuerung aller Zinserträge folgt nicht nur dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Staat dauerhafte Mehreinnahmen erhält, mit denen wichtige öffentliche Aufgaben finanziert werden können.

4 Einbeziehung privater Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen in die Abgeltungsteuer

Private Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Investmentfonds sind nach derzeitigem Recht nur dann steuerpflichtig, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung dieser Wertpapiere ein Zeitraum von lediglich bis zu einem Jahr gelegen hat. Wird diese Haltefrist überschritten, sind Spekulationsgewinne steuerfrei, es sei denn, sie überschreiten die Beteiligungsgrenze nach § 17 EStG (Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften).

Die steuerliche Ungleichbehandlung von Spekulationsgewinnen wird auch von Verfassungsrechtlern seit Jahren heftig kritisiert. Die Kritik richtet sich dabei nicht nur auf die Unterschiedlichkeit der Besteuerung der Spekulationsgewinne mit und ohne einjähriger Haltefrist, sondern auch auf ihr Verhältnis zu anderen Einkünften. Sie nimmt aber insbesondere ins Visier, dass es für die Finanzverwaltung bisher praktisch keine Möglichkeit gibt, diese Art von privaten Spekulationsgewinnen überhaupt in Erfahrung zu bringen. Deswegen hat das Verfassungsgericht diese Praxis als verfassungswidrig gebrandmarkt und den Gesetzgeber auffordert, für Abhilfe zu sorgen.

Zwar gibt es laut § 24 c EStG die Verpflichtung der Kreditinstitute und Finanzdienstleister, den Gläubigern der Kapitalerträge Jahresbescheinigungen über solche Erträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen auszustellen, und zwar nach amtlich vorgeschriebenem Muster. Weil diese Bescheinigungen aber von den Steuerpflichtigen in vielen Fällen, nicht wie eigentlich vorgesehen, an ihre Finanzämter weitergegeben werden, besitzen diese praktisch keine Chance, an diese Informationen heranzukommen. Anders wäre es, wenn die Finanzverwaltung Kopien dieser Jahresbescheinigungen erhielte. Dies ist aber wegen der angeblichen Verletzung des Steuergeheimnisses bisher nicht gesetzlich festgelegt worden.

Wenn nun zukünftig auch solche privaten Veräußerungsgewinne – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht mehr aus Sonstigem Vermögen – von Anfang an steuerpflichtig sind und außerdem noch mit einer 25 %igen Abgeltungsteuer belegt werden, so kann man dies zwar einerseits als einen gewissen Fortschritt gegenüber dem Status quo ansehen. Zum einen hat die Steuerfreiheit bei Veräußerungsgewinnen zu immer unübersichtlichen und komplizierteren steueroptimierten Finanzprodukten geführt. Steuergestaltungen würden geringer. Zum anderen spricht einiges für die Vermutung, dass das steuerliche Aufkommen aus dieser Quelle tatsächlich zunehmen könnte. Leider verzichtet der Gesetzentwurf jedoch auf die Bekanntgabe entsprechender Schätzdaten, so dass eine evtl. Nachprüfung durch einen Abgleich mit banktechnischen Daten nicht möglich ist.

Bundesvorstand

Andererseits ist aber wiederum aber nicht einzusehen, warum solche Spekulationsgewinne auf realisierte Wertzuwächse nur mit einem Steuersatz von lediglich 25 % pauschal abgegolten sein und nicht, wie andere Einkünfte auch, vollständig der allgemeinen Einkommensbesteuerung unterliegen sollen. Man würde das Aufkommen aus der Besteuerung von Spekulationsgewinnen deutlich anheben können, wenn man die in 24 c EStG genannte Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nicht nur den Bankkunden, sondern auch den Finanzämtern zur Verfügung stellen würde. So wird es in vielen anderen Ländern in der EU praktiziert. Leider ist es aber so, dass diese Vorschrift des § 24 c EStG nun ersatzlos entfallen soll.

Ein weiteres Problem bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei privaten Veräußerungsgewinnen könnte sein, dass auch eine Lösung für Verluste aus Spekulationsgeschäften gefunden werden muss. Solche Verluste sind Ende 2002 vom Statistischen Bundesamt in einer Größenordnung von ca. 12 Mrd. Euro festgestellt worden. Ein Verbot von Verlustverrechnungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen dürfte rechtlich nicht zulässig sein. Wenn aber ab dem 01.01.2009 solche Verluste mit laufenden Kapitalerträgen verrechnet werden können, muss sichergestellt werden, dass nicht mit Hilfe neuer steuerlicher Konstruktionen die Steuerpflicht auf Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften umgangen werden kann.

Der DGB fordert die Bundesregierung auf, die Spekulationsgewinne nicht nur uneingeschränkt steuerpflichtig werden zu lassen. Die obligatorischen Ertragsbescheinigungen der Banken sollen vielmehr zukünftig neben den Bankkunden auch den Finanzämtern zur Kenntnis gegeben werden. Verhindert werden muss schließlich, dass mit künstlich geschaffenen Verlusten die Steuerpflicht von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften umgangen werden kann.